

Vertrag

- Muster -

zwischen dem

Land Brandenburg, vertreten durch das Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, dieses vertreten durch die Generalstaatsanwältin des Landes Brandenburg, Steinstraße 61, 14776 Brandenburg an der Havel

nachstehend

„Auftraggeber“

genannt

und dem

Bestattungsinstitut _____

nachstehend

„Auftragnehmer“

genannt

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Bergung, Lagerung und Überführung von Leichen und/oder Leichenteilen im Land Brandenburg in die vom Auftragnehmer zu betreibenden, amtlich anerkannten Leichenhallen oder in durch die Polizeibehörde bzw. die Staatsanwaltschaft zu benennende pathologische bzw. gerichtsmedizinische Einrichtungen, ihre Aufbewahrung bis zur Bekanntgabe der Freigabe gegenüber dem Angehörigen/Bestattungspflichtigen und ihre Übergabe an den vom Bestattungspflichtigen beauftragten Bestatter.

Die Leistungsbeschreibung sowie die unterschriebenen Formulare 4.1 (Eigenerklärung), 4.3 (Erklärung Unteraufträge), 5.3 (Vereinbarung Mindestanforderungen BbgVergG) und 5.4 (Vereinbarung Mindestanforderungen NU/ Verleiher BbgVergG) sind Bestandteil dieses Vertrages.

§ 2 Auftrag

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede ihm von der Polizeibehörde bzw. der Staatsanwaltschaft bezeichnete Leiche unverzüglich - grundsätzlich innerhalb einer Stunde (in begründeten Ausnahmefällen wegen weiter Entfernungen oder Auftragsüberschneidungen innerhalb von 90 Minuten) - nach Aufforderung abzuholen und an den zu bestimmenden Ort zu transportieren.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, diese Leistung zu jeder Tages- und Nachtzeit (montags bis sonntags einschließlich feiertags von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr) zu erbringen. Die Auftragserteilungen erfolgen in der Regel fernmündlich.
- (3) Der Überführungsauftrag gilt nicht als Bestattungsauftrag.

§ 3 Auftragserteilung

Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf die Erteilung einer Mindestzahl von Aufträgen.

§ 4 Ausführung

- (1) Die Ausführung hat fachgerecht nach DIN EN 15017 zu erfolgen. Dabei ist auf das Pietätsgefühl der Angehörigen und der Allgemeinheit die gebotene Rücksicht zu nehmen. Werbende Hinweise auf das Unternehmen des Auftragnehmers haben zu unterbleiben. Dies gilt insbesondere für Werbung auf Kleidung, Fahrzeugen und durch die Übergabe von Visitenkarten ohne ausdrückliche Aufforderung durch Angehörige/Hinterbliebene des Verstorbenen. Auskünfte über die Verbringung der Leiche erteilt vor Ort der Bedienstete der Polizei.
- (2) Das Überführungspersonal muss angemessen gekleidet sein.
- (3) Bei allen Einsätzen - in Erfüllung dieses Vertrages - sind die Verstorbenen in mittels Reißverschluss verschließbaren Bergehüllen/Leichensäcken zu transportieren.
- (4) Über den Einsatz weiterer Transportmittel (Überführungssarg/-bahre) entscheidet der Auftragnehmer nach sachgerechtem Ermessen, soweit keine andere Entscheidung durch die Polizeibehörde bzw. die Staatsanwaltschaft ergeht.
- (5) Der Leichnam ist am Auffinde-/Sterbeort von den vor Ort befindlichen Polizeibediensteten zu übernehmen. Sollten sich Polizeibedienstete nicht mehr vor Ort befinden, ist dieser Umstand explizit in dem nach § 4 (7) dieses Vertrages zu fertigenden Einsatzprotokoll zu vermerken.
- (6) Über entstandene notwendige Wartezeiten entscheidet der Beamte vor Ort.
- (7) Über die im Rahmen des Auftrages ausgeführten Tätigkeiten hat der Auftragnehmer ein Einsatzprotokoll (*Vordruck in der Anlage zur Leistungsbeschreibung*) zu fertigen und dieses mindestens zwei Jahre aufzubewahren. Der Auftragnehmer sichert dem Auftraggeber auf dessen Verlangen jederzeit den Zugriff und die Einsicht in die mit der Vertragserfüllung im Zusammenhang stehenden Unterlagen zu.
- (8) Eine Ablichtung des nach § 4 (7) dieses Vertrages zu fertigenden Einsatzprotokolls ist der zuständigen Polizeibehörde zu übergeben.

§ 5 Preise

Der Auftragnehmer kann für die in der Leistungsbeschreibung angegebenen Geschäftsvorfälle die in seinem Angebot vom _____ 2019 angegebenen Preise verlangen, sofern die Leistung tatsächlich erbracht worden ist. Die Rechnung für die in Teil 1 beschriebenen Leistungen ist jeweils der zuständigen Staatsanwaltschaft zuzuleiten. Die Rechnung für die in Teil 2 beschriebenen Leistungen ist - zusammen mit der Ablichtung des nach § 4 (7) dieses Vertrages zu erstellenden Einsatzprotokolls - der Generalstaatsanwaltschaft des Landes Brandenburg zuzuleiten. **Die Rechnungslegung hat innerhalb von zwei Monaten ab Auftragserteilung zu erfolgen.**

Dem Bestattungspflichtigen oder den Angehörigen bzw. dem Wunschbestatter dürfen keine Leistungen in Rechnung gestellt werden.

§ 6 Aufbewahrung

- (1) Da die Verstorbenen nach den Vorschriften der Strafprozessordnung (§§ 94, 159 und 163 StPO) beschlagnahmt sind, verpflichtet sich der Auftragnehmer zur sachgerechten und beweissicheren Aufbewahrung der Leichen in der von ihm im Angebot vom _____ 2019 bezeichneten Leichenhalle/Kühlzelle, falls gemäß § 2 (1) dieses Vertrages kein anderer Ort vorgegeben wurde. Weiterhin verpflichtet sich der Auftragnehmer, die vorhandenen Kühlmöglichkeiten abschließbar zu gestalten und somit eine gesicherte Aufbewahrung der Leichen zu gewährleisten.
- (2) Im Einzelfall abweichende Aufbewahrungsorte sind der Polizeibehörde bzw. der Staatsanwaltschaft unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die amtliche Anerkennung der Aufbewahrungsmöglichkeiten und die geforderte Sicherheit ist der Polizeibehörde bzw. der Staatsanwaltschaft nachzuweisen.

§ 7 Zugriff auf Leichen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich sicherzustellen, dass die Strafverfolgungsbehörden sowie die Ärzte, die die Leichenschau nach §§ 5, 6 BbgBestG durchzuführen haben, jederzeit Zugriff auf die Leichen haben.

§ 8 Herausgabe

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Leichen gegen Vorlage des Beerdigungsscheines an den mit der Bestattung Beauftragten - mindestens montags bis freitags in der Zeit 10:00 Uhr bis 15:00 Uhr - herauszugeben.

§ 9 Leistungsgebiet

- (1) Die Leistungen beschränken sich auf das Gebiet, für das das Angebot vom _____ 2019 abgegeben wurde. In diesem Gebiet hat der Auftragnehmer das Recht auf seine Inanspruchnahme zur Leistungserbringung im Sinne dieses Vertrages.
- (2) Sollte in Einzelfällen ein anderes Bestattungsunternehmen beauftragt werden, so kann der Auftragnehmer daraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Ein derartiger Einzelfall liegt zum Beispiel vor, wenn absehbar ist, dass der Auftragnehmer die Bergungsfrist nach § 2 (1) dieses Vertrages nicht erfüllt oder nicht erfüllen kann.

§ 10 Haftung

- (1) Der Auftraggeber übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen.
- (2) Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber für seine Unterauftragnehmer.
- (3) Werden beim Erbringen der Leistung Dritte verletzt oder geschädigt, so stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von Schadensersatzansprüchen frei.

§ 11 Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Der Vertrag beginnt am 1. September 2019 und läuft bis zum 31. August 2020. Er verlängert sich stillschweigend auf unbestimmte Zeit, wobei jeder Vertragspartner das Recht hat, den Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zu kündigen.
- (2) Der Auftraggeber kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn
- der Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Ausführung der vertraglichen Leistungen gegen strafrechtliche Bestimmungen verstößt,
 - der Auftragnehmer nach einmaliger Abmahnung nochmals gegen die Bestimmungen dieses Vertrages verstößt. Eine Abmahnung ist zulässig, sofern
 - der Auftragnehmer einmal seine Leistung nicht erfüllt oder gegen Bestimmungen des Vertrages, insbesondere das Werbeverbot gemäß § 4 Abs. 1, verstößt,
 - der Auftragnehmer wiederholt die Rechnungslegung entgegen den Bestimmungen von § 5 Satz 4 vornimmt,
 - der Auftragnehmer entgegen den Bestimmungen von § 5 Satz 5 Leistungen dem Bestattungspflichtigen oder den Angehörigen bzw. dem Wunschbestatter in Rechnung stellt,
 - der Auftragnehmer das nach § 4 Abs. 7 zu erstellende Einsatzprotokoll nicht dem Auftraggeber vorlegt.
 - der Auftragnehmer durch sein Verhalten oder der von ihm mit der Auftragserteilung betrauten Personen insbesondere gegenüber Hinterbliebenen oder Bediensteten der Polizeibehörde bzw. der Staatsanwaltschaft zu berechtigten Beanstandungen Anlass gibt,
 - sich der Auftragnehmer nicht an die in seinem Angebot vom _____ 2019 angegebenen Preise hält.
- (3) Weiterhin kann der Vertrag gekündigt werden, wenn der Auftragnehmer gegen die vereinbarten Pflichten nach § 6 Absatz 2 und 3 sowie §§ 8, 9 Abs. 1 des Brandenburgischen Vergabegesetzes verstößt.

§ 12 Schriftform

- (1) Jede Vertragsänderung bedarf der Schriftform.
- (2) Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam.

§ 13 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist das Amtsgericht Brandenburg an der Havel.

Brandenburg an der Havel, den _____ 2019

Im Auftrag

(Auftraggeber)

(Auftragnehmer)